

# FAQ (= Häufig gestellte Fragen) zu Fortbildungs- und Nachweispflicht sowie zum Fortbildungszertifikat

Stand: 01.01.2016

1. Wer muss Fortbildungspunkte nachweisen?
2. Wem gegenüber muss der Nachweis erfolgen?
3. Wie erbringe ich den Nachweis ausreichender Fortbildung?
4. Welche Veranstaltungen werden anerkannt?
5. Wann muss ich die Punkte nachweisen?
6. Kann ich auch Punkte aus dem Zeitraum vor meiner KV-Zulassung für das Zertifikat anrechnen lassen?
7. Ab wann kann ich Punkte sammeln; d.h. wie lange darf die Fortbildung zurück liegen?
8. Kann ich den Start des 5-Jahres-Zeitraums selbst bestimmen?
9. Verlängert sich meine Nachweispflicht, wenn ich im Fünfjahreszeitraum meine Kassenzulassung ruhen lasse (z.B. wegen Krankheit, Familienpause)?
10. Können Punkte in den neuen/nächsten Zeitraum übernommen werden?
11. Was passiert, wenn ich nachweispflichtig bin und keine 250 Punkte in 5 Jahren nachweisen kann?
12. Muss ich gleichmäßig verteilt Punkte sammeln, d.h. jedes Jahr 50, oder nur am Ende des 5-Jahres-Zeitraums 250 Punkte nachweisen?
13. Wofür gibt es ein Fortbildungszertifikat?
14. Wann kann ich ein Zertifikat beantragen?
15. Welche Informationen enthält das 5-Jahres-Zertifikat?
16. Was kostet das 5-Jahres-Zertifikat?
17. Wie bekomme ich ein Zertifikat?

## 1. Wer muss Fortbildungspunkte nachweisen?

Die Nachweispflicht ist sozialrechtlich geregelt und gilt für

- alle KV-zugelassenen, ermächtigten und in medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten angestellten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (vgl. auch § 6 KBV-Regelung). Das heißt, alle Vertragspsychotherapeut/inn/en sind nachweispflichtig.
- rückwirkend ab 01.01.2009 auch für in Krankenhäusern angestellte tätige angestellten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (siehe auch Fragen 2, 3 und 5)
- Inhaber von befristeten Trägerverträgen mit der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung für ambulante Psychotherapie nach SGB VIII. Diese beinhalten ebenfalls eine Nachweispflicht in Form eines Fortbildungszertifikats (Vgl. Sen BJW, §4 Trägervertrag)

Berufsrechtlich sind alle PP und KJP zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet und müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Kammer nachweisen.(s. Berufsordnung §15). Wer keine sozialrechtliche Nachweispflicht hat (s.o.), kann sich auch von der Kammer ein Punktekonto einrichten und ein freiwilliges Zertifikat ausstellen lassen.

## 2. Wem gegenüber muss der Nachweis erfolgen?

- Als zugelassene, ermächtigte und in medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten angestellten PP und KJP sind Sie gegenüber der KV Berlin nachweispflichtig.
- Als angestellte/r PP/KJP in einem Krankenhaus sind Sie ab 01.01.2009 ebenfalls nachweispflichtig. Bitte klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, wem gegenüber der Nachweis vorzulegen ist (siehe auch Fragen 3 und 5)
- Als Inhaber eines befristeten Trägervertrages gegenüber der für den Bereich Jugend zuständigen Senatsverwaltung.

### 3. Wie erbringe ich den Nachweis ausreichender Fortbildung?

Den Nachweis können Sie durch ein Fortbildungszertifikat Ihrer Kammer führen, das Sie erhalten, wenn Ihre anerkannten Fortbildungen den erforderlichen Umfang von 250 Fortbildungseinheiten (ausgedrückt in "Punkten") in einem Zeitraum von 5 Jahren erreicht haben.

- Niedergelassene/r Vertrags-PP oder KJP: Die Fortbildungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des im Gesetz vorgeschriebenen Fünfjahreszeitraums insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden, wobei 50 Punkte pauschal für das Studium von Fachliteratur anerkannt werden können.
- In Krankenhäusern angestellt tätige PP/KJP: Auch hier muss innerhalb von fünf Jahren der Nachweis über den Erwerb von mindestens 250 Punkten erbracht werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat am 1.9.2009 begonnen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Regelungen der Nachweispflicht von angestellten Psychotherapeut/innen in zugelassenen Krankenhäusern zum 1.1.2013 neu gefasst. Danach ist der Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erstmals mit Beginn der Tätigkeit im Krankenhaus zu erbringen. Hierfür ist ein aktuelles Fortbildungszertifikat der Kammer notwendig, lediglich für Neuapprobierte besteht eine Ausnahme: Der Fortbildungsnachweis muss nicht innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Approbation eingereicht werden, sondern erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Erteilung der Approbation. (Vgl. G-BA Beschluss vom 18.10.2012 auf unserer Homepage unter Fortbildung/Allgemeines).
- Bei niedergelassenen PP oder KJP, die im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) ambulante Psychotherapie als Erziehungshilfe oder Eingliederungshilfe anbieten wollen, gelten spezielle Regelungen. (Vgl. Homepage/ Themen/Therapie nach KJHG sowie Fortbildung/ Allgemeines). Für Inhaber von befristeten Trägerverträgen gilt das Zertifikat als Fortbildungsnachweis.

Eine „Pflichtpunktzahl“ für das einzelne Jahr besteht nicht, der Gesetzgeber geht allerdings von einer kontinuierlichen Fortbildung aus.

Ob Sie den Nachweis mit Originalzertifikat, Zeitschrift oder Kopie erbringen müssen, bestimmt derjenige, der den Nachweis fordert (vgl. Frage 2). Nach unseren Informationen akzeptiert z.B. die KV eine beglaubigte Kopie bzw. Zeitschrift des Fortbildungszertifikats. Es erfolgt keine automatische Übermittlung der Zertifikate zwischen PTK und KV bzw. zwischen PTK und Arbeitgeber.

### 4. Welche Veranstaltungen werden anerkannt?

Anerkannt werden Veranstaltungen, die durch eine Heilberufekammer (Psychotherapeuten- oder Ärztekammer) zertifiziert waren, sofern sie den Anerkennungskriterien der Berliner FBO entsprechen. (siehe auch: FAQ zum Punktekonto). Fortbildungen, die vor Erwerb der Approbation besucht wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

### 5. Wann muss ich die Punkte nachweisen?

- Als niedergelassene/r Vertrags-PP oder KJP oder als angestellter PP/KJP in einer KV-Praxis oder einem MVZ müssen Sie alle 5 Jahre gegenüber der KV nachweisen, dass Sie Ihre Fortbildungspflicht erfüllt haben.  
In allen Fällen – Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit ab dem 01.07.04 oder später - beginnt der Nachweiszeitraum spätestens mit der Aufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit und endet nach 5 Jahren (zu Ruhezeiten/Unterbrechungen vgl. Frage 7).
- Als angestellte/r PP/KJP in einem Krankenhaus beginnt der erste Nachweiszeitraum am 01.01.2009. Für den ersten Fünfjahreszeitraum ist eine Übergangsregelung vorgesehen, bei der auch Fortbildungen anrechnungsfähig sind, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurden.

### 6. Kann ich auch Punkte aus dem Zeitraum vor meiner KV-Zulassung für das Zertifikat anrechnen lassen?

Die KV akzeptiert nach unseren Informationen auch die erworbenen Punkte aus der Zeit vor der Zulassung, wenn sie nicht vor dem 01.01.2004 und nicht vor der Approbation erworben wurden.

### 7. Ab wann kann ich Punkte sammeln; d.h. wie lange darf die Fortbildung zurück liegen?

Grundsätzlich können Fortbildungspunkte erst ab Zeitpunkt der Approbation anerkannt werden.

## **8. Kann ich den Start des 5-Jahres-Zeitraums selbst bestimmen?**

Das Fortbildungszertifikat dokumentiert immer bezogen auf einen Stichtag, dass in einem vorangegangenen Zeitraum von 5 Jahren die Fortbildungspflicht erfüllt wurde. Frühester Zertifikatszeitraum ist der 01.01.2004 bis 31.12.2008.

Das bedeutet:

- Für alle zugelassenen, ermächtigten und in medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten angestellten PP und KJP gilt, grundsätzlich:  
Wenn Sie sich nach dem 01.07.2004 niedergelassen und begonnen haben, mit der KV abzurechnen, beginnt Ihr Zeitraum spätestens ab dem Datum der Aufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit.  
Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Zeitraum für Sie zutrifft, wenden Sie sich an Ihre KV.
- Für Angestellte PP/KJP in Kliniken gilt: Der erste Nachweiszeitraum beginnt am 01.01.2009. Für den ersten Fünfjahreszeitraum ist eine Übergangsregelung vorgesehen, bei der auch Fortbildungen anrechnungsfähig sind, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurden.
- Für Kammermitglieder ohne Nachweispflicht gegenüber einem Kostenträger oder Arbeitgeber gilt bisher: Sie können den Zeitpunkt des 5-Jahres-Zeitraums in der Regel selbst bestimmen.

## **9. Verlängert sich meine Nachweispflicht, wenn ich im Fünfjahreszeitraum meine Kassenzulassung ruhen lasse bzw. mich von meinem Arbeitgeber beurlauben lasse (z.B. wegen Krankheit, Familienpause)?**

Bei Nachweispflicht gegenüber der KV: Ja, die Fünfjahresfrist verlängert sich um die Zeit, in der die Zulassung ruht. Voraussetzung ist, dass Sie das Ruhen der Zulassung bei der KV beantragt haben und Sie eine entsprechende Bescheinigung der KV bei der PTK einreichen.

§ 95d Abs. 3 Satz 1 SGB V regelt die Unterbrechung der Frist für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung für den Zeitraum des Ruhens der Zulassung. Bei Zulassungsverzicht und späterer Wiederaufnahme der Tätigkeit durch einen Vertragsarzt/-psychotherapeuten wird der Nachweiszeitraum ebenfalls unterbrochen (vgl. § 1 Abs. 6 der KBV-Regelung). Die Regelung für Angestellte in MVZ ist etwas abweichend – vgl. § 95 d Abs. 5.

Bei Nachweispflicht gegenüber dem Krankenhaus: Die Regelung für Angestellte im Krankenhaus ist ebenfalls etwas abweichend – vgl. B-GA Beschluss vom 18.12.2012.

## **10. Können Punkte in den neuen/nächsten Zeitraum übernommen werden?**

Nein. Die Punkte gelten nur in dem 5-Jahres-Zeitraum, in dem sie erworben wurden.

## **11. Was passiert, wenn ich nachweispflichtig bin und keine 250 Punkte in 5 Jahren nachweisen kann?**

Für diese Information wenden Sie sich bitte an Ihre Kassenärztliche Vereinigung bzw. an Ihren Arbeitgeber.

## **12. Muss ich gleichmäßig verteilt Punkte sammeln, d.h. jedes Jahr 50, oder nur am Ende des 5-Jahres-Zeitraums 250 Punkte nachweisen?**

Entscheidend ist das Endergebnis: 250 Punkte bzw. dementsprechende Fortbildungsnachweise bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums. Der Gesetzgeber geht allerdings von einer kontinuierlichen Fortbildung aus.

## **13. Wofür gibt es ein Fortbildungszertifikat?**

Wer der Kammer 250 Punkte (inkl. Studium v. Fachliteratur) aus anerkannten Veranstaltungen in einem Zeitraum von 5 Jahren nachweist, kann auf Antrag ein Fortbildungszertifikat erhalten.

## **14. Wann kann ich ein Zertifikat beantragen?**

Wenn Sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Zertifikats erfüllt haben (vgl. u.a. Frage 3), stellen Sie einen Antrag bei der Kammer zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter Fortbildung/Formulare-Anträge..

Auf dem Antrag geben Sie das Enddatum (Stichtag) des Zertifikatszeitraums an, der genau 5 Jahre beträgt. Ein späteres Enddatum Ihrer Wahl ist möglich (vgl. Frage 7).

Den Antrag reichen Sie mindestens 2 Monate vor Ende des gewünschten Zertifikatszeitraums ein. Wenn Sie ein Zertifikat zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigen, müssen Ihr Antrag und

Ihre Nachweise (Kopien der Teilnahmebescheinigungen) spätestens 2 Monate vorher bei uns vorliegen. Gerne nehmen wir Ihren Antrag auch früher entgegen.

#### **15. Welche Informationen enthält das 5-Jahres-Zertifikat?**

Das Zertifikat ist ein Dokument, das folgende Informationen enthält

- Name, Vorname und Titel
- Berufsbezeichnung (KJP/PP)
- EFN-Nummer
- Stichtag
- Siegelabdruck der Kammer
- Datum/Unterschrift des PTK-Präsidenten

**Die Anzahl der Punkte und die Titel der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen werden nicht aufgeführt. Ein Musterzertifikat finden Sie ebenfalls auf der Homepage.**

#### **16. Was kostet das 5-Jahres-Zertifikat?**

Die Gebühren für das Ausstellen des Zertifikates entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenordnung der PTK Berlin. Es kostet zurzeit 30 Euro. Sie erhalten nach Überweisung und Bearbeitung ein [Originalzertifikat](#) und eine Zweitausfertigung.

#### **17. Wie bekomme ich ein Zertifikat?**

Das Antragsformular für die Ausstellung eines Zertifikats [finden Sie auf unserer Homepage unter Fortbildung/Formulare](#). Bitte senden Sie es ausgefüllt und unterschrieben an die PTK. Die Zertifikate werden **nur auf Antrag, also nicht** automatisch und erst nach Überweisung der Gebühr versandt (siehe Gebührenordnung der PTK Berlin).

*Dieses Dokument nimmt auf folgende Gesetzestexte bzw. Ordnungen Bezug:*

- *Regelung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten (KBV-Regelung), veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt/Jg. 102/Heft 5/4. Februar 2005, beschlossen. Die Regelung ist zum 01.07.2004 in Kraft getreten.*
- *§ 95d SGB V*
- *Fortbildungsordnung der Berliner Psychotherapeutenkammer vom 21.11.2015.*
- *§ 137 SGB V Angestellte in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V*
- *Berufsordnung der PTK Berlin vom 30.11.2006, geändert am 3.9.2009 (aufsichtsrechtlich genehmigt am 12.10.2009)*
- *Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Neufassung der Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus 18.10.2012*
- *Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Trägervertrag §4 Qualitätsentwicklungsvereinbarung des Leistungsangebots*